

Landtag NRW
Referat I.1/A15
Frau Sabine Arnoldy
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1234

A15

11. November 2013

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

GE Teilstandorte – Anhörung A 15 – 20.11.2013

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur chancengleichen Ausgestaltung der Errichtungsbedingungen und Teilstandortbildung von allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen in Nordrhein-Westfalen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 16/2885, in der Fassung vom 07.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die **SLV**  **NRW** nimmt zu diesem Entwurf wie folgt Stellung: Aus Sicht der **SLV**  **NRW** sind die im Antrag der FDP vorgeschlagenen Änderungen des Schulgesetzes entbehrlich.

Zur Begründung:

Die in den Begründungen konstatierten Ungleichbehandlungen in § 82(1) führen gegenüber den Schulformen und deren Schülerinnen und Schülern nicht zu Ungerechtigkeiten, sie sind sachangemessen und ergeben sich aus den jeweiligen Besonderheiten der Schulformen unseres gegliederten Schulsystems, wie es ja die FDP nachdrücklich fordert und vertritt.

Die Änderungsvorschläge zum § 83 überraschen insofern, als sie aus der Feder einer liberalen Partei stammen: Hier wird für die von der FDP favorisierten Schulformen eine Einschränkung der relativ offenen Regelungen des § 83(6) begehrt (die Begründung spricht von einer „konturlosen“ Regelung, die zu einer Benachteiligung führe). Es wird offenbart nicht nachvollzogen, dass § 83(6) doch gerade Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien weit reichende Optionen auf Teilstandorte eröffnet und diese eben nicht durch weitere Vorgaben im Detail einschränkt.

Sähe das Schulgesetz im Sinne der Empfehlungen der Bildungskonferenz eine Abschaffung der Erprobungsstufe und ein Abschulungsverbot für alle Schulformen vor, würden sich hinsichtlich der Vorschläge des FDP-Gesetzentwurfs Gleichbehandlungsfragen übrigens neu stellen.

Denn zur Erinnerung: Die Bildungskonferenz hat empfohlen:

„Jede Schule übernimmt die Verantwortung für den Bildungsweg der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Es ist Aufgabe und Zielsetzung der Schule, gemeinsam mit den Eltern, die von ihr aufgenommenen Kinder und Jugendlichen unter Wahrung der Bildungsstandards zumindest zum ersten von ihr angebotenen Abschluss (Sekundarstufe I) zu führen“ (MSW: Kurzfassung der Empfehlungen vom 20. Mai 2011, S. 35).

Zu den Fragen des Fragenkatalogs im Einzelnen:

1. Reichen die rechtlichen Möglichkeiten zur Bildung von Teilstandorten bei Sekundarschulen und Gesamtschulen aus oder sind weitergehende Regelungen erforderlich?

Aus Sicht der **SLV-GE NRW** reichen aus heutiger Sicht die Regelungen des § 83(Absätze 4 und 5) zur Bildung von Teilstandorten bei Sekundarschulen und Gesamtschulen aus. Hinsichtlich § 83(7) wird auf die Antwort zu Punkt 5 verwiesen.

2. Welche weiteren Gestaltungsmöglichkeiten sollen die Schulträger erhalten, unter Wahrung der pädagogischen Erfordernisse der Arbeit von Schulen?

Keine.

Hinsichtlich der Neugründung von Schulen sind im Gegenteil dringend zusätzliche Regelungen erforderlich, die die in § 80(1) SchulG geforderten interkommunalen Abstimmung im Vorfeld von Neugründungen eindeutig und für alle Beteiligten nachvollziehbar strukturieren, um Schulneugründungswildwuchs und Schulkannibalismus zwischen den Schulträgern zu vermeiden. Die „Politik der Ermöglichung“ bedarf hier einer Ergänzung, um bei absehbaren Fehlentwicklungen wirksames staatliches Eingreifen im Interesse gleicher Bildungschancen für die Schülerinnen und Schüler in ganz NRW sicherzustellen.

3. Gibt es Fälle, wo die rechtlichen Möglichkeiten den Bedürfnissen vor Ort nicht entsprechen? Welche Regelungen wurden dort angestrebt?

Der **SLV-GE NRW** sind Fälle bekannt, bei denen im Zuge von Schulneugründungen durch fehlende interkommunale Abstimmung kreisangehöriger Städte regionale Fehlentwicklungen des schulischen Bildungsangebotes zu befürchten sind. Diese Fälle sind Anlass unserer Hinweise zu Punkt 2.

4. 5. und 6.

Welche pädagogischen Probleme ergeben sich bei Teilstandortlösungen? Mit welchen organisatorischen Herausforderungen müssen weiterführende Schulen mit Teilstandorten rechnen? Welche Probleme stellen sich schulfachlich bei der Bildung von Dependancen?

Eine Schule mit Teilstandorten ist gegenüber einer Schule mit einem einheitlichen Standort fast immer die schlechtere Lösung. Teilstandortlösungen sollten daher die Ausnahme bleiben. Dependance-Lösungen erschweren in erheblichem Maß die Ausbildung und Pflege der Identität einer Schule als sozialer Einheit für alle am Schulleben Beteiligten (Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler wie Eltern). Meinungsbildung und Beschlussfassung über die Elemente des Schulprogramms, ein abgestimmtes, gemeinsames pädagogisches Handeln der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die Sicherstellung vergleichbarer fachlicher Standards und vergleichbarer Leistungsbewertung werden erschwert.

Bei vertikaler Gliederung und gleichzeitig größerer Entfernung der Teilstandorte, führen die Erfordernisse der in die AO-SI vorgegeben Leistungs- und Neigungsdifferenzierung dazu, dass unter Wahrung eines gleichen Fächerangebotes an beiden Standorten u.U. eine erhöhte Zahl von Lerngruppen (und damit eine erhöhte Zahl von Lehrerstunden) erforderlich ist. Für die Gesamtschule ist dies vor

Jahren bereits im MSW durchgerechnet und der Mehrbedarf bestätigt worden. Die in der Diskussion gelegentlich vorgeschlagene Lösung, jahrgangsübergreifende Lerngruppen - etwa in den Fremdsprachen - zu bilden, um Mehrbedarf zu vermeiden, ist als Sicht der **SLV-GE NRW** in der Regel fachlich nicht zu vertreten.

Zur Sicherstellung eines vergleichbar hochwertigen, fachlichen Angebotes müssen an beiden Standorten Fachräume sowie weitere Räume und Einrichtungen für den Schulbetrieb - insbesondere von Ganztagschulen - vorgehalten werden. Auch hier ist langfristig ein höherer (Investitions- und Unterhaltungs-)Bedarf zu erwarten als bei einem zentralen Standort. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Entfernung zwischen den Dependancen groß ist, da ein Schülertransfer zur Nutzung von Fachräumen nicht möglich ist.

Ebenso wie Dependance-Lösungen einen zusätzlichen Raumbedarf und einen zusätzlichen Lehrerstellenbedarf erzeugen, bedingen sie einen zusätzlichen Bedarf an Leitungsressourcen: Eine Schule der Sekundarstufe I mit zwei Standorten erfordert eine definierte Leitungsverantwortlichkeit am zweiten Standort (Dependance) und damit etwa für Gesamtschulen eine Anpassung der Geschäftsverteilung für Gesamtschulen, BASS 21 – 02 Nr. 3. Dies zieht für alle (nicht nur für neu gegründete) Schulen mit Teilstandorten eine Ausweitung der Leitungszeit nach sich, die die Leitungsstellen der Dependance wie Stellen einer eigenständigen Schule werten muss.

Daraus ergeben sich aus Sicht der **SLV-GE NRW** übrigens dringliche Anpassungserfordernisse hinsichtlich des § 83(7) SchulG – Streichung des Satzes 1 - sowie in der jeweiligen VO zu §93 SchulG.

7. Sind die heutigen Errichtungsbedingungen und Mindestgrößenregelungen für die Sekundarstufe I ausreichend?

Im Ganzen: ja.

Man beachte allerdings unsere Hinweise zu den Punkten 2 und 4/5.

8. Inwieweit erachten Sie es den Kindern und Jugendlichen gegenüber als fair, dass für unterschiedliche Schulformen gleichberechtigte Organisationsbedingungen bestehen und somit keine Schulform bevorzugt wird?

Den unterschiedlichen Schulformen in NRW werden in den §§ 14 ff. SchulG unterschiedliche Bildungsaufträge zugeschrieben, sie schreiben sich diese auch selber zu. Dazu gehört, dass Sekundarschulen und Gesamtschulen wie Grundschulen heterogene Schülerschaften zu beschulen haben und auf Abschulung verzichten. Unter Würdigung dieser Unterschiede ist es gerecht, wenn (auch) hinsichtlich der Neugründung von Schulen Ungleiches ungleich behandelt wird und sich dies etwa in den Festlegungen der Schülerzahlen pro Klasse niederschlägt.

Hinsichtlich der Gesamtschülerzahl für die Neugründung einer Schule kehren sich die Größenverhältnisse ohnehin um:

für die Gründung einer Haupt- oder Realschule sind insgesamt derzeit 56 Schülerinnen und Schüler erforderlich, für die Gründung einer Sekundarschule im Vergleich dazu 75 Schülerinnen und Schüler. Für die Gründung einer Schule in Langform ergibt sich analog: Für ein Gymnasium bedarf es 84 Schülerinnen und Schüler, für eine Gesamtschule sind 100 Schülerinnen und Schüler zur Gründung erforderlich. Somit kann von einer Ungleichbehandlung oder gar Benachteiligung der Schulformen des gegliederten Systems in keiner Weise gesprochen werden.

- 9. Bei integrierten Schulformen wurde in der Vergangenheit immer wieder aufgrund der Heterogenität der Schülerschaft eine höhere Zügigkeit als unabdingbare Voraussetzung formuliert. Besteht diese Notwendigkeit aus Ihrer Sicht pädagogisch weiter?**

Ja.

Die Begründung ergibt sich - wie schon die Formulierung der Frage verdeutlicht - aus dem erhöhten Differenzierungsbedarf hinsichtlich der Leistungs- wie der Neigungsdifferenzierung und bei den Gesamtschulen zudem aus der Mindestgröße für die Jahrgangsstufe Q1.

- 10. Welche Rolle kommt, unter Beachtung einer mit den benachbarten Schulträgern abgestimmte Schulentwicklungsplanung, aus Ihrer Sicht weitgehenden Gestaltungsspielräumen für die Schulträger bzw. Kommunen bei Errichtung und Organisationsbedingungen zu, um - den örtlichen Anforderungen entsprechend - die jeweils benötigten Angebote zur Verfügung zu stellen?**

Die „Politik der Ermöglichung“ hat den Schulträgern die Möglichkeit eröffnet, ihr schulisches Angebot an die örtlichen demographischen Besonderheiten und an ein verändertes Schulwahlverhalten der Eltern anzupassen. Allerdings finden sich im Verfahren der interkommunalen Abstimmung auch die zu erwartenden Fehlentwicklungen. Zur Lösung der Problematik siehe die Ausführungen zu Punkt 2.

- 11. Wie ist die Entwicklung von Neugründungen von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien unter Annahme der vorgeschlagenen Änderung der Errichtungsbedingungen einzuschätzen?**

Aus Sicht der **SLV-GE NRW** würden sich durch die vorgeschlagenen Änderungen keine Konsequenzen hinsichtlich der Neugründung von Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien ergeben. Die absehbaren Trends in der Demographie wie im Schulwahlverhalten der Eltern geben keine Hinweise darauf, dass Neugründungen von Schulen dieser Schulformen gewünscht und damit erforderlich würden; in Einzelfällen können bei geringen Schülerzahlen Lösungen durch die Einrichtung von Teilstandorten gefunden werden.

- 12. Welche Kenntnisse über praktische Probleme bei der Errichtung von Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien liegen vor, die auf die geltenden Regeln zur Klassengröße bei der Errichtung zurückzuführen sind?**

Der **SLV-GE NRW** liegen keinerlei Kenntnisse darüber vor, dass sich auf Grund der derzeitigen Regeln zur Klassengröße bei der Neuerrichtung einer Haupt- oder Realschule oder eines Gymnasiums Probleme ergeben hätten.

- 13. Welche Herausforderungen gehen mit der Bildung von Teilstandorten für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einher?**

Bezüglich der pädagogischen wie der organisatorischen Probleme und Herausforderungen unterscheiden sich Dependence-Lösungen der verschiedenen Schulformen aus Sicht der **SLV-GE NRW** nicht grundsätzlich (siehe dazu die Ausführungen zu den Punkten 4 und 5), hinsichtlich der Größenordnung solcher Probleme sind Unterschiede im Grad der Komplexität des Differenzierungsangebotes der Schule und durch unterschiedliche Notwendigkeiten des Lehrereinsatzes in den Fächern (z.B. den Fremdsprachen und Naturwissenschaften) und in den Sekundarstufen (SI, GOSt) begründet.

Mit freundlichen Grüßen



Sprecher